

# N St. Margarethner Nachrichten



[www.st-margarethen-raab.at](http://www.st-margarethen-raab.at)

Sonderausgabe

Amtliche Nachrichten

234/2010 - November 2010

Zugestellt durch Post.at

## Heizkostenzuschuss

Das Land Steiermark und die Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab gewähren auch heuer einen einmaligen Heizkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte.

### Förderung des Landes

Berechtigten wird bei Nachweis der Voraussetzungen ein Betrag von € 120,00 für Ölheizungen und € 90,00 für Heizungen mit sonstigen Brennstoffen angewiesen. Der Heizkostenzuschuss ist in der Gemeinde zu beantragen.

### Förderung der Gemeinde

Werden die Voraussetzungen für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses des Landes erfüllt, gewährt die Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab ZUSÄTZLICH eine Förderung in der Höhe von € 80,00.

Die Förderaktion für 2010/2011 hat am 18. Oktober 2010 begonnen und dauert bis 17. Dezember 2010.

### Anspruchsvoraussetzungen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die seit dem 1.10.2010 ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, keinen Anspruch auf die Wohnbeihilfe NEU haben und deren Haushaltseinkommen die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt (Achtung, bei 14 Gehältern auf Netto-Jahreseinkommen umrechnen und durch 12 dividieren!):

Alleinstehende Personen: € 915,00

Ehepaare bzw.

Haushaltsgemeinschaften: € 1.371,50

für AlleinerzieherInnen: € 830,00

Erhöhungsbeitrag pro Familienbeihilfebeziehendem Kind: € 263,00

Nachweislich geleistete Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehegatten und Kinder gelten nicht als Einkommen.

### Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- ✓ Meldebestätigung
- ✓ Lichtbildausweis
- ✓ letzten Pensionsabschnitt bzw. Einkunftsnachweis
- ✓ bei minderjährigen Kindern Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe,
- ✓ bei KontoinhaberInnen die Kontonummer
- ✓ Nachweis der Heizungsart (baubehördlicher Bewilligungsbescheid oder Bestätigung des Öllieferanten oder Bestätigung der Hausverwaltung/des Hauseigentümers)
- ✓ sowie Brennstoffrechnung oder Heizkostenrechnung

Personen, die einen Anspruch auf die Wohnbeihilfe NEU haben, können wiederum keinen Antrag auf Heizkostenzuschuss stellen, da die Wohnbeihilfe NEU auch Betriebskosten umfasst.